

STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA, Fachabteilung Rassegeflügel

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Fachabteilung Rassegeflügel besteht eine selbständige Abteilung von Kleintiere Bern – Jura.

Art. 2: Zweck

Die Fachabteilung Rassegeflügel bezweckt die umfassende Förderung der Rassegeflügelhaltung und Rassegeflügelzucht gemäss den Zielen von Kleintiere

Schweiz, unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes.

Die Abteilung versucht seine Ziele zu erreichen durch:

Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen und Weiterbildung der Mitglieder.

Er vertritt die Interessen aller Mitglieder nach Innen und Aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

Die Förderung und Unterstützung von Neumitgliedern und des Nachwuchses.

Art. 3: Organisation

Die Fachabteilung ist in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbständig.

II Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder der Fachabteilung sind:

- Sektionen und deren Fachabteilung
- Rassegeflügelzuchtvereine
- Rassegeflügel - Klubs
- Spezialvereinigungen

III Organe

Art. 5: Organe der Fachabteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Die Delegiertenversammlung der Fachabteilung
- b) der Fachabteilungsvorstand

Art. 6: Delegiertenversammlung

Die jährliche, Fachabteilungs - Delegiertenversammlung hat vor derjenigen von Kleintiere Kleintiere Bern - Jura stattzufinden.

Art. 7: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Fachabteilungsvorstandes, oder durch 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 8: Stimmrecht

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Landesteil Obmänner der Fachabteilung
- Die Sektionen und Klubs , auf 10 Mitglieder ein Stimmrecht, auf weitere 10 Mitglieder sowie auf Bruchteile über 5 ein weiteres Stimmrecht.

Es dürfen maximal 5 Stimmrechte pro Mitglied vereinigt werden.

Art. 9: Traktanden

An der ordentlichen Fachabteilungs Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Präsenz
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für die Fachabteilung
- g) Genehmigung des Budgets und Kompetenzbetrag
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- k) Ehrungen
- l) Revision der Statuten
- m) In- und Ausserkraftsetzung von Reglementen
- n) Verschiedenes

Art. 10: Anträge

Anträge an die Fachdelegiertenversammlung müssen dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art. 11: Beschlussfassung

Die Fachdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten.

IV. Der Abteilungs - Vorstand

Art. 12: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13: Pflichten und Kompetenzen

Der Abteilungsvorstand ist das ausführende Organ der Fachabteilung. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt insbesondere

- a) die laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass des Leitbildes
- d) Genehmigung der Jahresplanung mit Finanzrahmen
- e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- f) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- g) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Regelung der Vertretung der Abteilung in anderen Gremien und Organisationen
- k) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. Er hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und erstellt Protokolle der Versammlungen.

Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung anwesend zu sein. Im Verhinderungsfall bestimmen sie einen kompetenten Stellvertreter.

Art. 14: Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Fachpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15: Entschädigungen

Entschädigungen sind in einem separaten Spesen- und Entschädigungsreglement aufzuführen. Dieses Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 16: Obmänner und Züchtertagung

Jährlich wird mindestens eine Tagung mit den Obleuten durchgeführt.

V. Finanzielles

Art. 17: Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Verbänden
- c) Zinsertrag
- d) Gönnerbeiträgen
- e) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- f) Einnahmen aus gemeinsamen Veranstaltungen

Art. 18: Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus dem genehmigten Budget der Fach - Delegiertenversammlung.

Art. 19: Kompetenzbetrag Vorstand

Der Vorstand hat die Kompetenz über nicht budgetierte Ausgaben zu verfügen. Der Kompetenzbetrag wird jährlich an der Delegiertenversammlung und dem Traktandum Budget festgesetzt.

Art. 20: Kassawesen

Die Buch - und Kassaführung des Fachverbandes kann durch die Zentralkasse geführt werden. Die Fachabteilung entscheidet im Bedarfsfall mit Beschluss der Fachabteilungs - Delegiertenversammlung darüber ob sie einen eigenen Kassier und eine Revisionsstelle wählt.

Art. 21: Haftbarkeit

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Abteilungsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

Art. 22: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.
Die Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und die Protokolle.

VI. Statutenänderungen, Auflösung der Fachabteilung

Art. 23: Statutenänderung

Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art 24: Auflösung

- a) Die Fachabteilung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- b) Das Fachabteilungsvermögen wird an übergeordneter Stelle/Verband deponiert. Dies steht bei einer Neugründung gemäss Zweck Artikel 2 wieder zur Verfügung und kann entsprechend eingefordert werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25: Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB), und die Statuten von Kleintiere Bern – Jura.

Statutenänderungen oder Ergänzungen sind jeweils schriftlich im Original festzuhalten.

Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Vorliegende Statuten wurden an der Fach - Delegiertenversammlung vom 25. April 2015 in Aarberg genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Datum: 25. April 2015

Kleintiere Bern – Jura
Fachabteilung Rassegeflügel

Der Präsident:

Hanspeter Schürch

Der Sekretär:

Michael Bürki